

UR_GERICHTE 10/11 20 vom 3. Dezember 2010

UR Obergericht, 2010-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_10_11_20

FR: UR_GERICHTE 10/11 20 du 3 décembre 2010

IT: UR_GERICHTE 10/11 20 del 3 dicembre 2010

Regeste

Fremdenpolizei. Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG. | Fremdenpolizei. Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG. Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung setzt voraus, dass der Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung „in schwerwiegender Weise“ erfolgt. Schuldenwirtschaft für sich allein vermag den Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht zu rechtfertigen. Es bedarf viel mehr erschwerender Merkmale. Für den Fall der Schuldenwirtschaft als Widerrufsgrund der Niederlassungsbewilligung bedeutet dies, dass die ausländische Person auch nach der Androhung ausländerrechtlicher Folgen weiterhin mutwillig Schulden gemacht haben muss.

Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 03.12.2010 10/11 20 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 03.12.2010 10/11 20 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 03.12.2010 10/11 20

Fremdenpolizei. Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG. | Fremdenpolizei. Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG. Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung setzt voraus, dass der Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung „in schwerwiegender Weise“ erfolgt. Schuldenwirtschaft für sich allein vermag den Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht zu rechtfertigen. Es bedarf viel mehr erschwerender Merkmale. Für den Fall der Schuldenwirtschaft als Widerrufsgrund der Niederlassungsbewilligung bedeutet dies, dass die ausländische Person auch nach der Androhung ausländerrechtlicher Folgen weiterhin mutwillig Schulden gemacht haben muss.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.